



Antrag

der Landesregierung - Finanzministerin

Beschlussvorschlag der Landesregierung zur Verwendung des ausgeschütteten Jahresüberschusses der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) aus dem Geschäftsjahr 2025 an das Land

Der Landtag wolle beschließen:

Der im Jahr 2026 an das Land ausgeschüttete Jahresüberschuss der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) in Höhe von 62.195.513,63 EUR aus dem Geschäftsjahr 2025 wird gemäß § 10 Absatz 2 Satz 3 Investitionsbankgesetz (IBG) wie folgt für Aufgaben gemäß § 6 IBG verwendet:

1. Im Jahr 2026 ein ausstehender Restbetrag von ca. 1 Mio. EUR sowie im Jahr 2027 ein Betrag von ca. 27,4 Mio. EUR jeweils für Zinslasten, welche der IB.SH durch die Bereitstellung von Darlehensmitteln für die Soziale Wohnraumförderung auf Grund von Verträgen mit dem Land entstehen und zu deren Erstattung sich das Land gegenüber der IB.SH vertraglich verpflichtet hat bzw. verpflichten wird;
2. im Jahr 2026 ein Betrag von zusätzlich 7 Mio. EUR sowie im Jahr 2027 ein Betrag von ca. 16 Mio. EUR jeweils zur Tilgung von Darlehen aus der Krankenhausbaufinanzierung der IB.SH;
3. im Jahr 2027 ein Betrag von 10,6 Mio. EUR für die Zuführung zur Kapitalrücklage im Zweckvermögen Wohnraumförderung/Krankenhausfinanzierung.

Begründung:

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 Investitionsbankgesetz (IBG) entscheidet der Landtag auf Vorschlag der Landesregierung, für welche Aufgaben gemäß § 6 IBG der an das Land ausgeschüttete Jahresüberschuss oder Bilanzgewinn der IB.SH zu verwenden ist. Daher unterbreitet die Landesregierung mit diesem Antrag dem Landtag einen entsprechenden Vorschlag (Verwendungsvorschlag).

Die Gewährträgersversammlung der Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) hat am 13.05.2026 beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von 62.195.513,63 EUR aus dem Geschäftsjahr 2025 an das Land auszuschütten. Gemäß Vertrag zur Errichtung des Förderfonds Investitionsbank Schleswig-Holstein (Förderfonds) vom 07./09.01.2025 und der Neufassung vom 29.10./04.11.2025 (Förderfondsvertrag) bringt das Land den ausgeschütteten Betrag als Treuhandvermögen zur Dotierung des Förderfonds in das Zweckvermögen Investitionsbank ein. Die Verwendung der durch das Land in den Förderfonds dotierten Mittel richtet sich nach der jeweiligen Entscheidung des Landtages.

Erläuterungen zu Ziffer 1:

Gemäß dem Verwendungsbeschluss des Landtages vom 17.10.2025, der dem Verwendungsvorschlag der Landesregierung vom 12.09.2025 entspricht (Drucksache 20/3580), wurden mit den im letzten Jahr im Förderfonds dotierten Mitteln aus dem Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2024 der IB.SH nicht nur Verwendungen in 2025 festgelegt, sondern es wurden auch Mittel im Förderfonds belassen und Verwendungen für bereits bekannte Verpflichtungen in 2026 festgelegt (siehe hierzu die Übersicht der IB.SH zur Entwicklung des Förderfonds in 2025 in der Anlage). Der Endbestand der Mittel im Förderfonds zum 31.12.2025 betrug 26,6 Mio. EUR. Nach den gemäß Verwendungsbeschluss des Landtages vom 17.10.2025 vorgenommenen Entnahmen Anfang des Jahres 2026 (3,0 Mio. EUR für die Krankenhausbaufinanzierung und 10,6 Mio. EUR Zuführung zur Kapitalrücklage im Zweckvermögen Wohnraumförderung/Krankenhausfinanzierung) beträgt der Bestand nunmehr 13,0 Mio. EUR.

Die Mittel im Förderfonds, die unterjährig (noch) nicht für Verwendungen aus dem Verwendungsbeschluss des Landtages vom 17.10.2025 im Jahr 2026 benötigt werden, wurden im Dezember 2025 ertragsorientiert angelegt. Somit konnten 13 Mio. EUR als Termingeld vom 08.12.2025 bis 30.11.2026 zu einem Zinssatz von 2,215 % angelegt werden, da die nächste anstehende Entnahme aus dem verbleibenden Restbetrag für Zinslasten, welche der IB.SH durch die Bereitstellung von Darlehensmitteln für die Soziale Wohnraumförderung aufgrund von Verträgen mit dem Land entstehen und zu deren Erstattung sich das Land gegenüber der IB.SH vertraglich verpflichtet hat, erst wieder im Dezember 2026 erfolgt.

Der im Dezember 2026 vrs. verbleibende Restbetrag im Förderfonds aus dem ausgeschütteten Jahresüberschuss aus dem Geschäftsjahr 2024 beträgt inkl. der Termingeldverzinsung (285 TEUR) und der variablen Girokontoverzinsung auf dem Treuhandkonto sowie abzüglich der jährlichen Kostenerstattung von 5 TEUR an die IB.SH etwas über 13 Mio. EUR. Die zuvor genannten Zinslasten betragen vrs. knapp 14 Mio. EUR, so dass der verbleibende Restbetrag diese vrs. nicht ganz abdecken wird. Es verbleibt vrs. eine Differenz von ca. 1 Mio. EUR, die die Landesregierung hiermit vorschlägt, sodann aus dem ausgeschütteten Jahresüberschuss des Geschäftsjahres 2025 der IB.SH zu entnehmen. Weiterhin sollen daraus die o. g. Verbindlichkeiten des Landes in der Sozialen Wohnraumförderung in 2027 bedient werden.

Aufgrund der anhaltend schwierigen Wohnungsmarktsituation und um den hohen Mittelbedarfen in der Sozialen Wohnraumförderung Rechnung zu tragen, wurde die IB.SH seit 2016 mehrfach berechtigt, zusätzliche Mittel am Finanzmarkt aufzunehmen und in Form von zinsgünstigen Darlehen im Rahmen der Sozialen Wohnraumförderung auszureichen.

Allein aus den bereits bestehenden Verpflichtungen des Landes aus den Kontingenterhöhungen von 2016 bis 2026 in Höhe von insgesamt 761 Mio. EUR ergeben sich in 2027 Erstattungen von Zinslasten von vrs. 23,7 Mio. EUR. Hinzu kommen Erstattungen von Zinslasten von vrs. 3,8 Mio. EUR für eine vor Abschluss stehende weitere zugesagte Kontingenterhöhung in 2027 in Höhe von 220 Mio. EUR. Insgesamt hat das Land somit in 2027 Zinserstattungen für die Refinanzierung von Darlehen von vrs. 27,4 Mio. EUR an die IB.SH zu leisten.

Erläuterungen zu Ziffer 2:

Zudem schlägt die Landesregierung dem Landtag vor, aus dem an das Land im Jahr 2026 ausgeschütteten Jahresüberschuss der IB.SH aus dem Geschäftsjahr 2025 einen Betrag von weiteren 7 Mio. EUR in 2026 zur Tilgung von Darlehen aus der Krankenhausbaufinanzierung der IB.SH zu verwenden. Zusammen mit dem o. g. Betrag von 3 Mio. EUR gemäß Verwendungsbeschluss des Landtages vom 17.10.2025 kommen somit in 2026 der Krankenhausbaufinanzierung insgesamt 10 Mio. EUR aus dem Förderfonds zugute. Zudem soll im Jahr 2027 ein Betrag von ca. 16 Mio. EUR für die Tilgung von Darlehen aus der Krankenhausbaufinanzierung der IB.SH verwendet werden.

Erläuterungen zu Ziffer 3:

Schließlich schlägt die Landesregierung dem Landtag vor, im Jahr 2027 wieder einen Betrag von 10,6 Mio. EUR der Kapitalrücklage im Zweckvermögen Wohnraumförderung/Krankenhausfinanzierung zuzuführen.

Entwicklung des Förderfonds 2025

Sachverhalt	Grundlage	Zeitpunkt	Begründung	Betrag in EUR
Einbringung in den Förderfonds aus dem Jahresabschluss IB.SH 2024	§ 1 des Vertrages zur Errichtung des Förderfonds Investitionsbank Schleswig-Holstein (Neufassung) vom 29.10./04.11.2025	10.11.2025		32.632.829,49
Gutschrift von Girozinsen November 2025	§ 2 Abs. 2des Vertrages zur Errichtung des Förderfonds Investitionsbank Schleswig-Holstein (Neufassung) vom 29.10./04.11.2025	01.12.2025		14.276,86
Termingeldanlage (7002310182 DZ Bank AG) Laufzeitende: 30.11.2026; Festzins: 2,215% act/360 13.000.000,00	§ 2 Abs. 2des Vertrages zur Errichtung des Förderfonds Investitionsbank Schleswig-Holstein (Neufassung) vom 29.10./04.11.2025	08.12.2025	Bestätigung des Fimi vom 03.12.2025	nur informativ: mindert nicht den Förderfonds
3,0 Mio. EUR zur Tilgung von Darlehen gemäß § 3 Abs. 3 des zwischen dem Land und der IB.SH geschlossenen Vertrages zur Gewährung von Darlehen für Krankenhausbaumaßnahmen gemäß § 15 Landeskrankenhausgesetz	Beschluss des Landtages vom 17.10.2025 nach § 10 Abs. 2 Satz 3 IBG (Drs. 20/3716) gemäß dem Vorschlag der Landesregierung vom 12.09.2025 (Drs. 20/3580)	19.12.2025	Der Beschluss des Landtages vom 17.10.2025 nach § 10 Abs. 2 Satz 3 IBG (Drs. 20/3716) gemäß dem Vorschlag der Landesregierung vom 12.09.2025 (Drs. 20/3580) ordnet eine Mittelverwendung "im Jahr 2025" an. Im Jahr 2025 erfolgt die Zuführung durch Entnahme aufgrund der zeitlichen Entwicklung im Zusammenhang mit der Förderfonds zum Jahresende.	-3.000.000,00
2,980 Mio. EUR für den Ausgleich von Zinslasten, welche der IB.SH durch die Bereitstellung von Darlehensmitteln für die Soziale Wohnraumförderung auf Grund von Verträgen mit dem Land entstehen und zu deren Erstattung sich das Land gegenüber der IB.SH vertraglich verpflichtet hat (gesamt 9.012.625,00 EUR abzgl. 6.032.316,34 EUR aus bereits geleisteten Vorauszahlungen des Landes)	Beschluss des Landtages vom 17.10.2025 nach § 10 Abs. 2 Satz 3 IBG (Drs. 20/3716) gemäß dem Vorschlag der Landesregierung vom 12.09.2025 (Drs. 20/3580)	19.12.2025	Der Beschluss des Landtages vom 17.10.2025 nach § 10 Abs. 2 Satz 3 IBG (Drs. 20/3716) gemäß dem Vorschlag der Landesregierung vom 12.09.2025 (Drs. 20/3580) ordnet eine Mittelverwendung "im Jahr 2025" an. Die Refinanzierungszinsen im Jahr 2025 haben die Fälligkeit 30.12.2025.	-2.980.308,66
5.000 EUR für Kostenerstattung IB.SH	§ 5 Abs. 2 des Vertrages zur Errichtung des Förderfonds Investitionsbank Schleswig-Holstein (Neufassung) vom 29.10./04.11.2025	30.12.2025	Kostenerstattung IB.SH jeweils zum Jahresende	-5.000,00
Gutschrift von Girozinsen Dezember 2025	§ 2 Abs. 2des Vertrages zur Errichtung des Förderfonds Investitionsbank Schleswig-Holstein (Neufassung) vom 29.10./04.11.2025	31.12.2025		13.150,09
Endbestand zum 31.12.2025				26.674.947,78